

Zeichenerklärung

Festsetzungen

- WR reines Wohngebiet
- WA allgemeines Wohngebiet
- ZB 03 Grundflächenzahl
- ZB 07 Geschossflächenzahl
- ZB I Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- O offene Bauweise
- 2W nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig
- △ nur Einzelhäuser zulässig
- △ nur Doppelhäuser zulässig
- △ nur Hausgruppen zulässig
- △ nur Einzelhäuser oder Doppelhäuser zulässig
- FH Firsthöhe auf NN bezogen, Obergrenze
- St Stellplätze
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für die Anlieger
- Überbaubare Fläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche
- Fuß- und Radweg
- landwirtschaftlicher Weg
- Grünfläche
- öffentliche Grünfläche (Parkanlage)
- SGr Straßenbegleitgrün
- zu erhaltende Bäume
- Pflanzgebiet für Bäume, die min. einen Stammdurchmesser von 10cm erreichen
- Lärmschutzwahl, Mindesthöhe 2,50m über Niveau des landwirtschaftlichen Weges
- Hangabwärts 2-geschossig möglich (siehe Systemschnitt)
- Der Systemschnitt ist Bestandteil der Festsetzungen
- gepl. Trafostation
- Baugrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Textfestsetzungen

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.61 liegt in der Zone BA des mit Verordnung vom 15.3.1984 festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe Brunnen Lange Meile. Die Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete sind zu beachten (Arbeitsblatt W101).
2. Gemäß § 9 (5) BBAUG wird in Verbindung mit § 21 HBO festgesetzt, daß bei Neuanlagen von Wohngebäuden sowie bei genehmigungsbedürftigen baulichen Veränderungen Passivschallschutz in Form schalldämmender Fenster, schalldämmter Lüftungseinrichtungen, schalldämmender Wände und Dache sowie schallschutzorientierte Grundrisanordnungen vorzusehen ist. Ausgenommen davon sind die Häuser Flurst. 10-16.
3. Die nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu gestalten. Davon sind min. 10% mit niedrigwachsenden Gehölzen zu bepflanzen und zu erhalten. Für je 50 m² Grundstücksfläche ist ein Laubbaum, der min. 10cm Stammdurchmesser erreicht, zu pflanzen und zu erhalten. Der Lärmschutzwahl ist mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die Liste der zu verwendenden Pflanzenarten ist der Begründung zu entnehmen.
4. Der Systemschnitt A-A ist in Bezug auf die Bauhöhen und Dachneigung Bestandteil der Festsetzungen.
5. In den reifen Wohngebieten (WR), in denen nur Hausgruppen zulässig sind, beträgt die Mindestgrundstücksbreite für die einzelnen Reihenhäuser 7,5m.

Hinweis

Das Planungsgebiet liegt in den vorgesehenen Zonen C und D des beantragten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannten Heilquellen der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe. Auf die vorgesehenen Bestimmungen wird hingewiesen.

Rechtsgrundlagen

- Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.8.79
- Bauutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977
- Planzonenverordnung in der Fassung vom 30.7.1981
- Hessische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.1977

VERFAHRENSVERMERKE

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stande vom 10.10.1984 übereinstimmen.

Der Landrat des Hochtaunuskreises Katasteramt - Im Aultröpfen 12.10.1984

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 29.8.1983 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde bekanntgemacht: In der Taunus-Zeitung am 16.9.1983, Im Taunus-Kurier am 16.9.1983, In der Frankfurter Rundschau am 19.9.1983

Bad Homburg v.d.Höhe, Der Magistrat den 22.10.1985

Bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurden die Bürger in der Zeit vom 30.7.1984 bis 6.8.1984 beteiligt.

Bad Homburg v.d.Höhe, Der Magistrat den 22.10.1985

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 28.2.1985 die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Bebauungsplan und die Begründung wurden vom 23.2.1985 bis 3.3.1985 öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden bekanntgemacht: In der Taunus-Zeitung am 22.2.1985, In der Frankfurter Rundschau am 12.3.1985

Bad Homburg v.d.Höhe, Der Magistrat den 22.10.1985

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 26.9.1985 diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Bad Homburg v.d.Höhe, Der Magistrat den 22.10.1985

Genehmigungsvermerk

Genehmigt

mit Wg. vom 2. Januar 1987 Az. V 2/34 - 616/01 Darmstadt, den 7.1.1987 Der Regierungspräsident im Auftrag gez. Gross

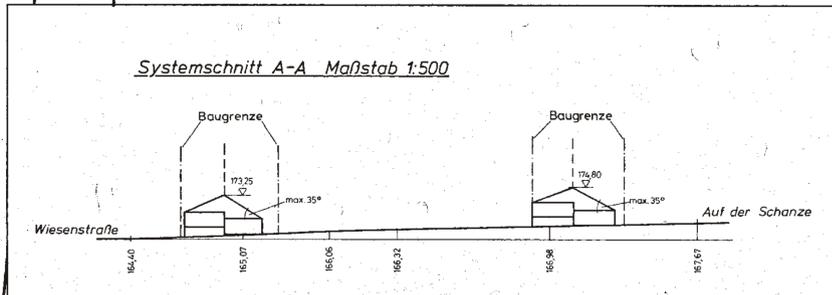
Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes wurde bekanntgemacht:

In der Taunus-Zeitung am 5.2.1987, Im Taunus-Kurier am 5.2.1987, In der Frankfurter Rundschau am 5.2.1987

Der Bebauungsplan ist somit am 5.2.1987 rechtsverbindlich geworden.

Bad Homburg v.d.Höhe, Der Magistrat den 5.2.1987

gez. Weber, (Weber) Stadtrat



BEBAUUNGSPLAN NR. 61

Feldstraße / Wiesenstraße

GEFERTIGT: BAD HOMBURG V.D.H. DEN 6.12.1983
GEANDERT: DEN 3.1.1985
DEN 19

STADTPLANUNGSAMT
DIPL. ING. LOTZ
AMTSLEITER

DEZERNAT V
(Weber)
STADTRAT